10.09.2024

Landesausschuss für Berufsbildung Sachsen-Anhalt

LAB-Empfehlung zur Mobilität von Auszubildenden – Berufsschulrichtlinie RabAz

Der Landesausschuss für Berufsbildung würdigt die bisherigen Maßnahmen der Landesregierung zur Stärkung der Mobilität von Auszubildenden. **Nach dem aktuellen IAB-Betriebspanel 2023 sehen fast drei von zehn Betrieben in Ostdeutschland in der schlechten Erreichbarkeit der Berufsschule einen wichtigen Grund für die Nichtbesetzung von Ausbildungsstellen *(Quelle: IAB Kurzbericht 16/2024)*[1].**

Daher empfiehlt der Landesausschuss für Berufsbildung eine Weiterentwicklung der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von auswärtig beschulten Auszubildenden des Landes Sachsen-Anhalt (Berufsschulrichtlinie – RabAz)“ und Anpassung an die aktuellen Lebensbedingungen der Auszubildenden, die im Einklang mit aktuellen Rechtsprechungen stehen.

So wurde in einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg im Jahr 2016 festgestellt, dass es mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar sei, dass die staatliche Schulaufsicht die Pflicht zum Besuch einer auswärtigen Berufsschule (Fachklassen) begründe, die dadurch verursachten Mehrkosten einer notwendigen Unterbringung und Betreuung aber nicht ausgleiche. Bisher erhalten in Sachsen-Anhalt nach der aktuell gültigen RabAz-Richtlinie die Auszubildenden pauschal 20 Euro Fahrtkosten je Woche für maximal 13 Wochen im Jahr. Bei auswärtiger Unterkunft in Sachsen-Anhalt werden jeweils pro Woche 45 Euro und bei auswärtiger Unterkunft außerhalb von Sachsen-Anhalt werden jeweils pro Woche 70 Euro für maximal 13 Wochen im Jahr gezahlt.

Dies deckt erfahrungsgemäß – auch vor dem Hintergrund fehlender Wohnheimplätze und der damit verbundenen Nutzung von Wohnungsangeboten privater Vermieter durch die Auszubildenden sowie inflationsbedingter Kostensteigerungen – nicht die anfallenden Kosten und sollte dringend überarbeitet werden. Ebenso ist die Beschränkung, wonach Auszubildende, die nicht übernachten, einen Zuschuss zu den Fahrtkosten nur im 1. Ausbildungsjahr erhalten, auch vor dem Hintergrund der Stärkung der Mobilität von Auszubildenden im ländlichen Raum und der Gewährleistung der Berufswahlfreiheit, zu hinterfragen.

[1] Fitzenberger, Bernd, Ute Leber & Barbara Schwengler (2024): IAB-Betriebspanel: Rekordhoch beim Anteil der unbesetzten Ausbildungsstellen. (IAB-Kurzbericht 16/2024), Nürnberg, 8 S. DOI:10.48720/IAB.KB.2416 https://iab.de/publikationen/publikation/?id=14168206 (letzter Zugriff 23.08.2024)

Hinsichtlich des Antragsverfahrens ist weiterhin auf ein für die Auszubildenden praktikables Antrags- und Auszahlungsverfahren zu achten. Dazu zählt die Möglichkeit der Auszahlung der beantragten Mittel jeweils nach einem Beschulungsblock spätestens zum darauffolgenden Monatsende. **Die Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wird hierdurch mit sichergestellt.** Die Mitglieder des LAB sind davon überzeugt, dass eine Optimierung der RabAz-Richtlinie die Bereitschaft von jungen Menschen zur Aufnahme einer dualen Berufsausbildung steigert, die Mobilität von Auszubildenden stärkt, sozial benachteiligten Jugendlichen den Zugang zu einer Ausbildung eröffnet und die hohe Ausbildungsbereitschaft von Unternehmen sicherstellt.

Der Landesausschuss für Berufsbildung empfiehlt daher:

1. *Anpassung der pauschalen Teilbeträge für eine auswärtige Unterkunft und die Fahrt zum Beschulungsort an die aktuellen Lebensbedingungen der Auszubildenden;*

2. *Aufhebung von Mobilitätsbeschränkungen für Auszubildende nach dem 1. Lehrjahr und Streichung von Punkt 4.2 der Richtlinie* ***zur Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises;***

3. *Steigerung der Attraktivität der Fördermaßnahme* ***durch eine regelmäßige Information an alle anspruchsberechtigten Jugendlichen*** *und Prüfung eines* ***digitalen Antrags- und Abrechnungsverfahrens****.*

Stefanie Klemmt	Fabian Pfister
Vorsitzende	alternierender Vorsitzender